

Freiburg im Breisgau, den 30. Januar 2004

Inhalt: Frühjahrskonferenz 2004. — Ferienvertretung durch ausländische Priester im Sommer 2004. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Bekanntmachung der Neufassung des Kindergartengesetzes. — Pastorkongress 2004.

Erlasse des Ordinariates

Nr. 269

Frühjahrskonferenz 2004

Die Frühjahrskonferenz 2004 steht unter dem Thema „ars celebrandi und ars praesidiendi am Beispiel der Messfeier“.

Die Themenstellung geht auf eine Anregung der Regionaldekane zurück. Sie schließt an die Thematik der letzten Herbst- und der vorangehenden Herbst- und Frühjahrskonferenz an:

- Gottesdienst und Menschendienst. Kirche als eucharistische und diakonische Gemeinschaft (Herbst 2003)
- Gemeinde in der Eucharistie. Einheit und Vielfalt kirchlichen Lebens (Herbst 2002/Frühjahr 2003).

Das Thema lenkt den Blick auf die konkrete Feiergestalt. Es will für die Verantwortung des Priesters sensibilisieren – im Kontext der Aufgaben der anderen Dienste und des Diakons und, nicht zuletzt, aller zur Feier versammelten Glaubenden.

Fragen in dieser Richtung wurden schon bei den vorangegangenen Konferenzen immer wieder angesprochen.

Die Thematik verbindet sich auch mit den von Erzbischof Dr. Robert Zollitsch angestoßenen derzeitigen Dialog über die Prioritäten unserer pastoralen Arbeit.

Im Unterschied zur Praxis in den letzten Jahren soll die Frühjahrskonferenz, gemäß dem neuen Dekanatsstatut, wieder als Konferenz der Priester und Diakone gehalten werden. Die Thematik erlaubt es und legt es nahe, dass sich die anderen pastoralen Berufsgruppen in eigenen Besprechungen mit ihr auseinandersetzen.

Das von Herrn Prof. Hahne erstellte Heft zum Thema ist ab sofort auf der Dekaneseite im Internet abrufbar. Im Inhaltsverzeichnis fehlt leider der letzte Punkt: 6.4: Die dramaturgischen Grundgesetze der Messfeier.

Die Arbeitsunterlagen werden zur Dekanekonferenz auch schriftlich zur Verfügung stehen und dort nochmals erläutert werden.

Nr. 270

Ferienvertretung durch ausländische Priester im Sommer 2004

Wie in jedem Jahr werden sich wieder zahlreiche ausländische Priester beim Erzbischöflichen Ordinariat für die Zeit der Sommermonate um Vertretungsstellen bewerben. Es handelt sich hierbei vor allem um indische und afrikanische Geistliche, die weiterführende Studien in Rom oder anderen europäischen Universitätsstädten absolvieren, sowie um Priester aus osteuropäischen Ländern (z. B. Polen), die direkt aus ihrer Heimat anreisen.

Seelsorger, denen eine örtliche Regelung der Ferienvertretung nicht möglich ist und die an der Vermittlung eines ausländischen Priesters interessiert sind, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat den gewünschten Vertretungszeitraum **bis spätestens 29. Februar 2004** mitzuteilen. Die Dauer der Aushilfe sollte nicht weniger als vier Wochen umfassen. Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Kalendermonate anzugeben, da die ausländischen Geistlichen ihre Hilfe meist kalendermonatsweise anbieten und sich entsprechende Terminwünsche daher am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester eventuell auch etwas früher als angegeben kommen oder länger bleiben kann, ist für die Zuweisung der Vertretungsstellen hilfreich. Außerdem wird um Mitteilung gebeten, wo der Ferienvertreter Unterkunft und Verpflegung erhalten wird.

Mitteilungen

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird sich bemühen, dass wie in den vergangenen Jahren jedem Seelsorger, der an der Ferienvertretung durch einen ausländischen Priester interessiert ist, eine solche Aushilfe vermittelt werden kann. Ob dies wieder möglich sein wird, hängt wie immer in erster Linie davon ab, wie viele Geistliche aus dem Ausland für die betreffenden Zeiten definitiv zur Verfügung stehen.

Zur Vergütung von Ferienaushilfen wird auf Amtsblatt 5/2002, S. 213, Erlass Nr. 276, verwiesen.

Nr. 271

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese vorbereiten und das Studium der Theologie aufnehmen wollen, mögen sich bis spätestens *1. Juni 2004* mit der Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg, in Verbindung setzen. Abiturienten mit Fachgebundener Hochschulreife schreiben sich im Anschluss an das Einführungssemester als *Gasthörer* an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg ein. Sie legen zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife die Prüfung für das Latein vor dem Oberschulamt ab.

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer menschlichen und geistlichen Reife sowie ihrer pastoralen Befähigung für den Priesterberuf geeignet sind, aber nicht die Voraussetzungen für das Studium an der Universität besitzen, besteht die Möglichkeit, auf anderen Wegen die Ausbildung für den Priesterberuf zu absolvieren, über die das Collegium Borromaeum bzw. die Diözesanstelle Berufe der Kirche informieren.

Über die Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese und den konkreten Ausbildungsweg entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf Vorschlag des Direktors des Collegium Borromaeum.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an:

Direktion des Collegium Borromaeum,
Schoferstraße 1, 79098 Freiburg i. Br.,
Telefon: (07 61) 21 11 - 0,
Fax: (07 61) 21 11 - 1 20,
E-Mail: CB@CB-Freiburg.de

Nr. 272

Bekanntmachung der Neufassung des Kindergartengesetzes

Nachstehend wird das vom Landtag am 26. März 2003 beschlossene, am 11. April 2003 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt gemachte und zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene Kindergartengesetz veröffentlicht.

Seit Ende des Jahres 2002 haben wir zu den Änderungen des Kindergartengesetzes informiert; vor allem die Verrechnungsstellen und die großen Gesamtkirchengemeinden, die mit der Umstellung auf das neue Recht federführend beschäftigt waren und es noch sind, aber auch die Kirchengemeinden direkt, z. B. mit Rundschreiben vom 3. Januar 2003, Az.: VIII-58.22.00-49509. Informationen erfolgten auch in den Vertretern der Kirchengemeinden offenstehenden Fachveranstaltungen des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Wegen der Änderungen gegenüber dem bisherigen Kindergartengesetz wollen wir deswegen in aller Kürze nur auf die wichtigsten Punkte hinweisen:

1. Die bisherigen Pauschalzuschüsse des Landes entfallen. Die Förderzuständigkeit wird auf die Städte und Gemeinden übertragen.
2. Die bisher bereits nach dem Sozialgesetzbuch VIII vorgesehene Bedarfsplanung erhält einen nochmals höheren Stellenwert, da die Kindergartenförderung grundsätzlich nur Einrichtungen gewährt wird, die der Bedarfsplanung der bürgerlichen Gemeinde entsprechen.
3. Der gesetzliche Mindestanspruch für Einrichtungen, die der Bedarfsplanung entsprechen, beträgt 63 v. H. der Betriebsausgaben. Dieser gesetzliche Förderanspruch liegt in aller Regel über dem bislang vorliegenden Rechtsanspruch. Die bislang gewährte faktische Förderung (Landeszuschuss zuzüglich Kommunalbeteiligung) übersteigt andererseits jedoch regelmäßig die gesetzlich garantierte Förderung.
4. Die zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg abgeschlossene Rahmenvereinbarung vom 25. Juli 2003 enthält deswegen u. a. das so genannte Schlechterstellungsverbot. Danach muss bei gleichbleibenden Verhältnissen die neue Förderung min-

destens der bisherigen Gesamtförderung (Landeszuschuss und kommunale Förderung) entsprechen.

Bekanntmachung der Neufassung des Kindergartengesetzes

Vom 9. April 2003

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kindergartengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 8. April 2003 (GBl. S. 161) wird nachstehend der Wortlaut des Kindergartengesetzes in der sich aus

1. dem Kindergartengesetz für Baden-Württemberg (Kindergartengesetz – KGaG) in der Fassung vom 15. März 1999 (GBl. S. 151) und
2. dem Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 8. April 2003 (GBl. S. 161)

ergebenden Fassung bekannt gemacht*.

STUTTGART, den 9. April 2003

Sozialministerium
DR. REPNIK

Gesetz über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege (Kindergartengesetz – KGaG) in der Fassung vom 9. April 2003

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und Tagespflege.

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trä-

gern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in gemeinsamen Gruppen, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(7) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2

Aufgabe und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Ihre Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen soweit dies möglich ist, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen gefördert werden.

* Das Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes tritt am 1. Januar 2004 in Kraft mit Ausnahme von § 10 Kindergartengesetz, der mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft tritt.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind soll vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich untersucht werden.

§ 5

Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6

Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

§ 7

Pädagogisches Personal

(1) Fachkräfte in Einrichtungen sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Hochschulabschluss;
2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;

3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;
5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen;
7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen.

(2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.

(3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):

1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 7;
2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts
 - a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt,
 - b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und
 - c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.

(4) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
3. andere, bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 mitwirkende Kräfte in der Einrichtung anzuleiten.

(5) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein. Als Fachkräfte im Sinne von § 1 Abs. 8 gelten auch Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher, Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.

§ 8

Förderung freier Träger

(1) Die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erhalten von den Gemeinden an den Betreuungsformen nach § 1 Abs. 2 bis 4 und an den Betriebsformen nach § 1 Abs. 5 ausgerichtete Zuschüsse zu den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) einer Gruppe.

(2) Die Zuschüsse werden nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 2 entsprechen. Für Einrichtungen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 63 vom Hundert der Betriebsausgaben. Für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 beträgt der Zuschuss mindestens 31,5 vom Hundert der Betriebsausgaben.

(4) Die über Absatz 3 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Träger der freien Jugendhilfe geregelt.

(5) Die Kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 4.

§ 9

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Sozialministerium erlässt im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Richtlinien über

1. die Förderung des Landes für die Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) nach § 1 Abs. 6,
2. die Förderung des Landes für die Tagespflege nach § 1 Abs. 7,
3. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
4. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände Zielsetzungen für die Elementarerziehung. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle.

§ 10

Übergangsregelung

Für die Zuschussgewährung im Jahr 2003 gilt § 8 noch in seiner bisherigen Fassung. Die Land- und Stadtkreise bleiben für die Abrechnung dieser Zuschüsse zuständig.

Nr. 273

Pastoralkongress 2004

„Offene Kirchen – Brennende Kerzen – Deutende Worte“

Ein Projekt der Deutschen Bischöfe wird vorgestellt. Reflexionen – Erfahrungen – Perspektiven im Sinne des Projektes für die Erzdiözese Freiburg.

Im Wort der Deutschen Bischöfe zu diesem Projekt heißt es: „Geöffnete Kirchen vermitteln eine besondere Botschaft. Sie sind eine Einladung an Vorbeikommende und heißen diese willkommen. Die Gestaltung des Kirchenraumes, die Bilder und Glaubenssymbole, die brennenden Kerzen und betenden Mitmenschen ermöglichen auch dem Außenstehenden eine Berührung mit dem Glauben.“

Das Wort der Deutschen Bischöfe nehmen wir zum Anlass, in einem Pastoralkongress zu überlegen, wie Kirchen und Kirchenräume auch unter veränderten pastoralen Bedingungen als Einladung Gottes an jeden Menschen verstanden werden können.

Wir laden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge sowie alle die sich in einer Pfarrei/Seelsorgeeinheit besonders um Kirchenraumgestaltung, Kirchenführung oder einer Aktion im Sinne von „Offener Kirche“ kümmern zu diesem Kongress ein.

Termin: Samstag, 20. März 2004

Tagungsort: Erzb. Seelsorgeamt, Okenstr. 15,
79108 Freiburg

Programm:

9.00 Uhr *Stehkaffee – Ankommrunde*

9.30 Uhr Begrüßung – Eröffnung
Domkapitular Andreas Möhrle, Freiburg,
Rektor des Erzb. Seelsorgeamtes


9.45 Uhr Referat **„Offene Kirchen – Brennende Kerzen – Deutende Worte“**
Domkapitular Josef Obermeier, München,
Leiter des Seelsorgeamtes der Erzdiözese
München-Freising

Amtsblatt

der Erzdiözese Freiburg

Nr. 4 · 30. Januar 2004

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 4 · 30. Januar 2004

- | | |
|--|---|
| <p>10.45 Uhr <i>Pause</i></p> <p>11.00 Uhr <i>Statements</i></p> <p>„Offene Kirchen ...
Ästhetische Schließung und
Ausschließung“
Prof. Dr. Dr. Michael N. Ebertz, Freiburg,
Kath. Fachhochschule Freiburg</p> <p>„Offene Kirchen ...
Kirche und Kirchenpädagogik“
Prof. Dr. Hartmut Rupp, Karlsruhe,
Direktor -- Religionspädagogisches Insti-
tut</p> <p>„Offene Kirchen ...
Kirche und Architektur –
Raumgestaltung“
Oberbaudirektor Anton Bauhofer, Frei-
burg, Erzb. Bauamt Freiburg</p> <p>„Offene Kirchen ...
Kirche und Kunst“
Dipl.-Theologe Tobias Licht, Freiburg,
Erzb. Ordinariat Freiburg</p> <p>„Offene Kirchen ...
Kirche und Musik“
N.N.
Amt für Kirchenmusik, Freiburg</p> <p>12.45 Uhr <i>Mittagessen</i></p> <p>14.00 Uhr „Kirche des Monats“
Präsentation und Projektbeschreibung
Dr. Norbert Kebekus, Freiburg,
Internetreferent der Erzdiözese Freiburg</p> | <p>14.30 Uhr <i>Workshops – Runde 1</i>
Aus der Praxis für die Praxis
Anregungen – Beispiele u. a.
„Ostergarten“/„Kunst und Kirchen-
räume“/„Moderne Kunst am Karfreitag
und Ostern“/„Nacht der offenen Kirchen“/
„Kirchenführung für Nichtchristen“ /
„Geistliche Kirchenführungen“ / „Dasein
für Besucher“ / „Kirchen am Weg“ /
„Tagzeitengestaltung“</p> <p>15.30 Uhr <i>Workshops – Runde 2</i></p> <p>16.15 Uhr „Auf dem Weg zum Gottesdienst“
Elemente der verschiedenen Workshops
werden vorgestellt.</p> <p>17.00 Uhr <i>Gottesdienst</i>
„Mit allen Sinnen Gott erfahren“
Andreas Möhrle, Rektor des Erzb. Seel-
sorgeamtes</p> <p>17.45 Uhr <i>Imbiss</i></p> <p>Anmeldungen bis 5. März 2004 an das Erzb. Seelsor-
geamt, Pastoralkongress 2004, Okenstr. 15, 79108 Frei-
burg, Tel.: (07 61) 51 44 - 2 46, Fax: (07 61) 51 44 -
7 62 46, E-Mail: monika.faller@seelsorgeamt-frei-
burg.de.</p> <p>Die Teilnehmer/innenzahl ist begrenzt; es entscheidet
das Eingangsdatum.</p> <p>Kosten: Teilnahmegebühr 10,00 €
Fahrtkosten werden nicht erstattet.</p> <p>Veranstalter: Der Rektor des Seelsorgeamtes in Verbin-
dung mit Abt. I – Pastorale Grunddienste.</p> |
|--|---|